



Gemeinde Klosters

Materialdeponie „Selfranga“, Klosters

(Deponie Typ A für unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial)

Deponiegebühren

gültig ab 01. Januar 2025

Gem. Beschluss Gemeindevorstand Klosters vom Dezember 2024
(Preisänderungen bleiben jederzeit vorbehalten)

Produkt	CHF pro to	CHF pro m3
Material Anlieferungen:		
Aushubmaterial unverschmutzt, trocken, gut einbaubar	11.50	25.90
Bohrschlamm sowie lehmhaltiges Material (nur auf Anfrage)	16.00	34.00
Material Abholungen (Rückvergütung):		
Aushubmaterial	2.00	

Preise exkl. MwSt.

Bei Schlechtwetterperioden ist mit der Deponiebewirtschafterin, Telefon 081 422 14 48, vorgängig abzuklären, ob die Deponie geöffnet ist oder nicht.

Die Materialannahme und Materialabgabe muss in jedem Fall über die Fahrzeugwaage erfolgen. Die Verrechnung pro m3 erfolgt nur im Falle eines Defektes der Fahrzeugwaage und auf Anordnung der Deponiebetreiberin.

Allgemeine Bedingungen

Das Ablagern von Abbruchmaterial (mineralische Bauabfälle wie Asphalt, Beton und Mischabbruch, etc) sowie von Holz oder Wurzelstöcken ist verboten. Ebenso organisches Material wie Humus, Walderde oder torfiges Aushubmaterial.

Definition für unverschmutztes Aushubmaterial

Gemäss VVEA, Ausgabe 01.01.2025, Art. 19 ff, Anhang 3 Ziffer 1 und Anhang 5, Ziffer 1, Abfallcode 4301

Aushubmaterial gilt als unverschmutzt, wenn es:

- durch menschliche Tätigkeit in seiner natürlichen Zusammensetzung chemisch nicht verändert ist, und
- keine Fremdstoffe, wie Siedlungsabfälle, Grünzeug, Holz, andere Bauabfälle enthält, und
- die Anforderungen an unverschmutztem Aushubmaterial gemäss der Materialprüfung auf der Baustelle erfüllt sind oder die Parameter die entsprechenden Richtwerte erfüllen.

Verantwortung des Anlieferers

Der Anlieferer von Material ist dafür verantwortlich, dass nur das im Lieferschein vermerkte und nur gesetzlich zulässiges Material angeliefert wird. Die Verantwortung bleibt beim Anlieferer, auch wenn eine visuelle Kontrolle bei der Annahme nicht feststellt, dass falsch deklariertes oder unzulässiges Material angeliefert wurde. Kosten für das Wiederaufladen und den Rücktransport von falsch deklariertem oder unzulässigem Material gehen zu Lasten des Anlieferers.

Wir behalten uns vor, bei anhaltend schlechter Witterung bzw. schlechten Terrainverhältnissen die Deponie zu schliessen. Dadurch dem Zulieferer anfallende Mehrkosten werden weder durch die Deponiebetreiberin noch durch die Deponiebewirtschafterin vergütet. Informationen erfolgen über die Deponiebetreiberin resp. Deponiebewirtschafterin. Auf Verlangen ist vom Unternehmer ein Entsorgungsnachweis vorzulegen, dass es sich bei dem abgelagerten Material um unverschmutztes Aushubmaterial handelt und den gültigen Gewässerschutzbestimmungen entspricht.

Nicht konforme Aushubmaterialien/Bodenproben

Die Deponiebetreiberin und Deponiebewirtschafterin behalten sich vor, Materialien, welche geruchlich oder visuell auffallen, auf der Deponie separat zu platzieren und sie durch ein Fachinstitut überprüfen zu lassen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Anlieferers.

Missachtung der Anlieferungsvorschriften

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Anlieferungsvorschriften wird der Verursacher gemäss Gewässerschutzgesetz verzeigt. Des Weiteren behalten wir uns vor, nicht konforme Materialien auf Kosten des Zulieferers aus der Auffüllung entfernen bzw. entsorgen zu lassen.

Übergeordnete Weisungen und Vorschriften

Betriebsreglement und Betriebsordnung